

Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden durch den Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen.

2. Der Verein besteht aus:

a, Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, sie sind stimmberechtigt und wählbar. Sie haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

b, Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder üben den Sport nicht aktiv aus, sie genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

c, Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

d, Jugend-und Schülermitgliedern

Jugend-und Schülermitgliedern bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Mitglied kann jeder werden, der einen schriftlichen Antrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme sind zu entrichten:

a, die Aufnahmegebühr,

b, der Vereinsbeitrag,

c, sonstige beschlossene Mitgliederleistungen

Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung der bestehenden Satzung. Die erfolgte Aufnahme wird im Protokoll festgehalten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen. Bei Einsprüchen des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

3.1. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

3.2. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

a, wegen Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

b, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte an den Verein. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes bei Ausschluss eines Mitgliedes ist unzulässig.